



Nachtrag 3

zur

**Leistungsvereinbarung vom 07.12.2007 und Vertragsanpassung vom 04.12.2013
über den betrieblichen Unterhalt, den projektfreien baulichen Unterhalt
auf den Nationalstrassen und ihren Bestandteilen und den Objekten nach Unterhalts- und
Betriebsperimeter in der Gebietseinheit XI
(nachfolgend Vereinbarung)**

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

handelnd durch das

Bundesamt für Strassen (nachfolgend ASTRA)

und dem

Betreiber der Gebietseinheit XI (nachfolgend Betreiber)

Präambel zum Nachtrag

Mit oben erwähnter Vereinbarung hat das ASTRA bei Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) per 1. Januar 2008 den betrieblichen und projektfreien baulichen Unterhalt der Gebietseinheit XI dem Betreiber übertragen.

In Ziffer 21 der Vereinbarung verpflichteten sich die Vertragsparteien auf den 1. Januar 2010 im Hinblick auf eine kostengünstigere Aufgabenerfüllung während der zweijährigen Übergangsphase sämtliche Leistungen zu überprüfen und insbesondere das Geschäftsmodell, die Prozesse, die Infrastrukturen (z.B. Betriebsstandorte) und den Personalbestand eingehend zu analysieren sowie die gewonnenen Kenntnisse umzusetzen.

Mit der Integration der neuen Strecken (NEB) per 01.01.2020 werden die Standards unter Ziffer 4.9 dieses Nachtrags angepasst.

Bei dieser Gelegenheit werden weitere Artikel angepasst, deren Umsetzung sich in der bisherigen Vertragsabwicklung nicht bewährt haben.

2 Vertragsgrundlagen und Rangfolge

Bestandteile der Vereinbarung sind in nachstehender Reihenfolge:

- die vorliegende Vertragsurkunde (inkl. Nachträgen) mit ihren Anhängen,
- die bereinigte Offerte des Betreibers,
- das Verhandlungsprotokoll GE XI 2020 vom 12.08.2019
- die im Anhang "Weisungen und Normen des ASTRA" aufgeführten Dokumente.

Vorbehalten bleiben Präzisierungen, Bemerkungen und Vorbehalte des Betreibers, die vom ASTRA ausdrücklich schriftlich genehmigt worden sind. Diese gehen den übrigen Bestandteilen vor.

Überall dort, wo keine ausdrückliche Regelung erfolgt, sind die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 20. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht, SR 220) sinngemäss anwendbar.

4.8 Betriebsstandorte

Das ASTRA stellt den Betreibern vorhandene Betriebsstandorte unentgeltlich zur Verfügung.

4.9 Festlegen der Standards

Das ASTRA legt die schweizweit geltenden Standards fest und ist für die Information der Betreiber sowie die entsprechenden Anpassungen verantwortlich. Diese gelten für die Nationalstrasse 1. und 2. Klasse. Die Standards der NS 3. Klasse sind gemäss Stand 2018 der Kantone beizubehalten. Abweichungen zu den Standards 2018 sind im Übernahmeprotokoll NEB festgehalten.

4.10. Erfolgsbeteiligung

Die Höhe der Kapitaleinlage resp. des Grundkapitals bemisst sich am Kapitalbedarf der GE zur Erbringung der ASTRA-Leistungen und ist in der Bilanz fortzuführen. Das Grundkapital soll mindestens 10% des durchschnittlichen ASTRA-Jahresumsatzes der GE der letzten drei Jahre betragen.

Das Grundkapital dient der Risikoabdeckung und darf während der Vertragsperiode nicht für andere Zwecke eingesetzt werden. Auf die Kapitaleinlage finden die Bestimmungen über die Erfolgsbeteiligung des ASTRA im Ausschüttungs- und namentlich im Kapitalherabsetzungsfall keine Anwendung.

Übersteigt das Gesamtkapital (d.h. eingebrachtes plus erarbeitetes Kapital) der GE 15 % des durchschnittlichen ASTRA-Umsatzes der letzten drei Jahre, entscheidet der zuständige Träger bzw. Kapitaleigner, in welchem Umfang die überschüssigen Mittel ausgeschüttet werden. Liegt das Gesamtkapital bei 50 % des ASTRA-Umsatzes ist zwingend auszuschütten.

Erwirtschaftete Mittel der GE sollen mindestens teilweise ins „System Nationaltrasse“ zurückfliessen, dazu wird dem ASTRA eine Erfolgsbeteiligung (gemäss Definition in Ziffer 4.10.1) gewährt.

Für die Erfolgsbeteiligung an Überschüssen der GE gelten gestützt auf Ziff. 14 der LV und Ziff. 14 des Nachtrags zur LV die folgenden Regeln:

Die Erfolgsbeteiligung des ASTRA erfolgt auf jenem Betrag, der im Rahmen der Jahresrechnung bei einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft an den/die Trägerkanton(e) ausgeschüttet wird. Bei einer privatrechtlichen Gesellschaft bemisst sich die ASTRA-Erfolgsbeteiligung an dem Betrag, der den Kapitaleignern in Form einer Dividende ausgeschüttet oder dem erwirtschafteten Eigenkapital, das mittels Kapitalherabsetzung zurückbezahlt wird. Die Erfolgsbeteiligung des ASTRA beträgt 50% des Ausschüttungssubstrates gemäss obiger Definition, im Verhältnis des Ertrages aus Arbeiten für das ASTRA zum Gesamtertrag der GE.

Massgebend für das Verhältnis „ASTRA-Ertrag zu Gesamtertrag der GE“ ist das Geschäftsjahr, in dem die Ausschüttung beschlossen worden ist. Bei Kapitalherabsetzungen gelten die Bestimmungen sinngemäss.

Ein allfälliger Verlust aus der Geschäftstätigkeit der GE ist aus dem Eigenkapital zu decken. Dazu öffnet die GE Eigenkapital bis dieses 15% des durchschnittlichen Jahresumsatzes der letzten drei Jahre beträgt.

Sollten sich wiederholt Verluste in wesentlichem Umfang abzeichnen, verpflichten sich die GE Massnahmen einzuleiten, die geeignet sind, wieder Gewinne zu erwirtschaften. Ist aufgrund lange anhaltender Verluste der GE ein Kapitaleinschuss durch die Trägerschaft (Kantone, Eigner) erforderlich, kann sich das ASTRA auf begründeten Antrag zu 50% an einer Einlage beteiligen, die das Eigenkapital bis auf maximal 10% des durchschnittlichen ASTRA-Jahresumsatzes der letzten drei Jahre anhebt.

11 Kommunikation

Der Betreiber informiert Dritte selbständig über den betrieblichen und den projektfreien baulichen Unterhalt. Er bringt dem ASTRA die jeweilige Information zur Kenntnis.

24 Liste der Anhänge

Fachhandbuch Betrieb, Inhaltsverzeichnis 26 010-00010 Stand August 2019.

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt per 1. Januar 2020 in Kraft.

Die übrigen Bestimmungen bleiben unverändert.

Bundesamt für Strassen

.....

Vizedirektor ASTRA, Abteilungschef

Ittigen,

Der Betreiber der Gebietseinheit XI

.....
Unterschrift

.....
Name und Funktion in Blockbuchstaben

Ort und Datum